

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

29. Jahrgang

Wittmund, den 31. März 2008

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“	17
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2008	17
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuschoo über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	18
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten	18
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich betr. 7. Anordnung in der Flurbereinigung Wittmund-Nord	18
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafenstraße“ der Inselgemeinde Langeoog ...	19

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der 15. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 3 am 31. 3. 2008 veröffentlicht.

Jever, 31. 3. 2008

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 7. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 17. 12. 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2008** wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	25 554 100 EUR
in der Ausgabe auf	25 554 100 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	5 587 900 EUR
in der Ausgabe auf	5 587 900 EUR

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2008 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von **449 200 EUR**

Aufwendungen in Höhe von **449 200 EUR**

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von **130 200 EUR**

Ausgaben in Höhe von **130 200 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **985 500 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan** des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen **nicht** veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **4 405 000 EUR** festgesetzt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Kassenkredite** im **Haushaltsjahr 2008** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2 045 000 EUR** festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb werden **Kassenkredite** im **Wirtschaftsjahr 2008** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von **100 000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das **Haushaltsjahr 2008** wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer**
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) **330 v. H.**
 - für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) **330 v. H.**
- Gewerbsteuer** **330 v. H.**

Wittmund, den 17. 12. 2007

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 25. 2. 2008 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 7. 4. 2008 bis 15. 4. 2008 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 5. März 2008

Claußen
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuschoo über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 473) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 22. 2. 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuschoo über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18. 2. 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 24), zuletzt geändert am 3. 8. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 78), wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr. 5 des Kostentarifs (§ 2) zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag/€
5.	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	
	a) bei Einzel-Anträgen	10,00
	b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr	10,00
	c) bei Anträgen für mehrere Fahrzeuge für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr und jedes aufgeführte Motorfahrzeug	10,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 4. 2008 in Kraft.

Neuschoo, den 22. 2. 2008

Gemeinde Neuschoo
Storck
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 5a Abs. 2 und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

§ 1 der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 11. Juni 2007 erhält folgende Fassung:

- Vom Rat der Inselgemeinde Langeoog wird eine Gleichstellungsbeauftragte berufen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt gleichzeitig die Aufgaben einer Seniorenbeauftragten wahr. Sie nimmt ihr Amt in beiden Funktionen nebenamtlich neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit bei der Inselgemeinde oder ehrenamtlich für die Inselgemeinde Langeoog wahr.
- Die Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder aberufen werden. Die Berufung einer nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 22. 2. 2008

Der Bürgermeister

Hans Janssen

(L. S.)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

Amt für Landentwicklung, Aurich

Flurbereinigung Wittmund-Nord, 4 01 1989 Aurich, 22.02.2008
Landkreis Wittmund

3.2.2.1 - Hauptakte Bd. X

O.-Nr. 02/08

7. Anordnung

In der Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), das durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde vom 13.09.1995 festgesetzte sowie durch die Anordnungen vom 20.08.2002, 18.08.2003, 01.03.2004, 01.02.2006, 06.11.2006 und 28.06.2007 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG veränderte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Berdum	9	139/1, 142, 225/144
	10	78, 79, 80, 81, 82, 83, 87, 88/1, 88/7, 114/7, 114/15, 125/86
Blersum	4	69, 199
Eggelingen	1	73, 78/2, 79, 80/1
	2	44, 45
	5	20/1, 20/2, 38/5, 40/1, 72/37
Hovel	1	54, 61/1, 62/1, 63/1, 64/1, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 71/2, 72/1, 73/1, 74/2, 76/1, 77/3

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Wittmund-Nord um 50,0275 ha auf 2.690,3557 ha.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 1,8 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Zur Herstellung der Rechtssicherheit werden die Flurstücke, für die im Hinblick auf Planungen für das in Kürze einzuleitende Flurbereinigungsverfahren Carolinensiel bereits jetzt auf Abfindung in Land gegen Geldausgleich gemäß § 52 FlurbG verzichtet werden soll, zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen. Weiter werden auch die Flurstücke, die zur Erschließung der v. g. Flächen erforderlich sind, zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen, da hier ggf. vorzeitige Regelungen erforderlich sind.

Die Grehörner Leide wurde inzwischen entsprechend der Örtlichkeit vermessen. Zur Regelung der Eigentumsverhältnisse werden die durch den seinerzeitigen Ausbau dieses Gewässers in Anspruch genommenen Flurstücke zur Flurbereinigung Wittmund-Nord zugezogen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
- Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,

4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Bohlen

Anhang zur 7. Anordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord vom 22. 2. 2008

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

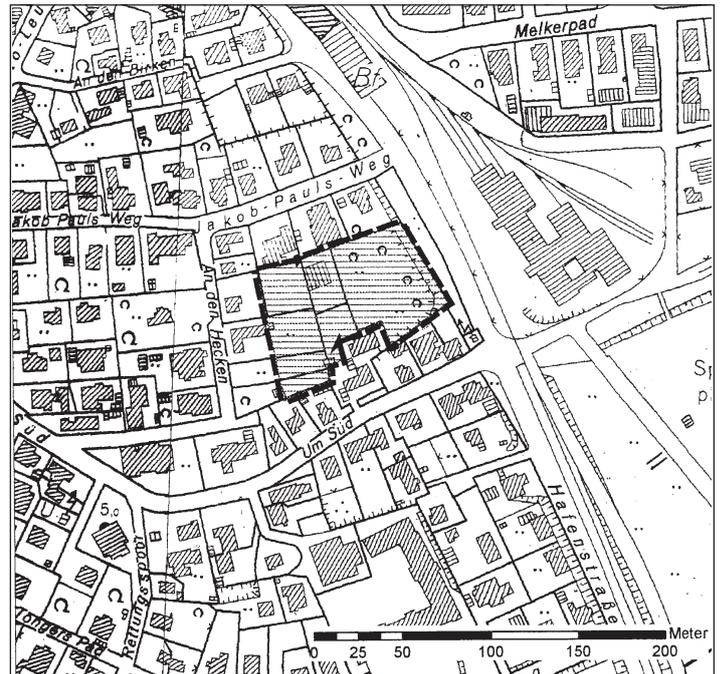
Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Inselgemeinde Langeoog

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafenstraße“ mit Kurzerläuterung



Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000

Präambel

Der Rat der Gemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 15. 3. 2006 beschlossen, den Bebauungsplan O „Westlich der Hafenstraße“ aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 10. 4. 2006 öffentlich bekannt gemacht. Am 12. 4. 2007 hat der Rat auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die Satzung über die Veränderungssperre beschlossen, die mit Veröffentlichung am 28. 4. 2007 rechtswirksam wurde. Am 13. 3. 2008 hat der Rat in ergänzender Anwendung des § 17 Abs. 1 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) nachfolgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafenstraße“ gelegenen Flächen gilt zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafenstraße“.

Die Lage des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist aus vorstehendem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2

Inhalt

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie nach 1 Jahr außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 2 BauGB vorgenommen wird.

Langeoog, den 14. März 2008

(L. S.)

Hans Janssen
Bürgermeister

Kurzerläuterungen zur Verlängerung der Veränderungssperre

Zunächst wird Bezug genommen auf die Kurzerläuterung zur bestehenden Veränderungssperre, die wie folgt lautet:

Die Veränderungssperre soll gewährleisten, dass die Umsetzung der Ziele der B-Plan-Änderung nicht durch kurzfristig erfolgende Maßnahmen unterlaufen werden. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich daher aus den vom Bebauungsplan O „Westlich der Hafestraße“ betroffenen Flächen.

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafestraße“ ist die Schaffung von Baumöglichkeiten im Geltungsbereich. Die jetzige Praxis, rückwärtige Grundstücke durch Wegeführungen über an den vorhandenen Erschließungsstraßen liegenden Grundstücken zu sichern, ist städtebaulich nicht vertretbar, weil hierdurch die Voderlieger unverhältnismäßig belastet werden. Außerdem ist keine befriedigende Situation für Rettungsfahrzeuge gegeben. Die Gesamtbesiedelung des Bereiches ist nicht gewährleistet, weil Zuwegungen in den rückwärtigen Bereich nicht überall möglich sind. Geordnete städtebauliche Zustände sind nicht im notwendigen Maße erreichbar. Um natürliche Ressourcen auf der Insel zu schonen, sollte heute in den neuen Baugebieten eine entsprechende bauliche Dichte angestrebt werden, um eine möglichst große Anzahl von Wohneinheiten zu schaffen, die insbesondere auch den Wohnbedarf der einheimischen Bevölkerung und den der Inselbeschäftigten zugute kommen sollen. Mit der jetzigen verkehrlichen Anbindung sind diese Absichten undurchführbar.

Da die Planungsabsichten Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafestraße“ waren und dem

Rat der Gemeinde bekannt sind, ist eine Veränderungssperre als Instrumentarium rechtlich – formell geeignet, nicht erwünschte Veränderungen im Plangebiet mit einer begrenzten Zeitdauer zu verhindern. Folgende Maßnahmen/Veränderungen dürfen daher nicht vorgenommen werden:

- *Vorhaben und Maßnahmen gem. § 29 BauGB*
- *Beseitigung baulicher Anlagen*
- *Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken*
- *Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, die nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigespflichtig sind.*

Der Bebauungsplan, für den im Rahmen des § 13 a BauGB eine frühzeitige Beteiligung im Sinne der § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 im August 2007 durchgeführt wurde, konnte bislang noch nicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden, weil essentielle Belange der Abwasserabführung noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Dieses betrifft sowohl die Schmutzwasserbeseitigung als auch die Oberflächenwasserentsorgung.

Nach Klärung dieser Belange erfolgt die öffentliche Auslegung. Da unverändert ein Erfordernis besteht, die Umsetzung der Planungsziele zu gewährleisten, ist die Veränderungssperre zu verlängern.

Langeoog, den 14. März 2008

(L. S.)

Hans Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 13. 3. 2008 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes O „Westlich der Hafestraße“ beschlossen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauBG über die Geltendmachung etwaiger Wertschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 2 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Langeoog, den 14. März 2008

(L. S.)

Hans Janssen
Bürgermeister